

2440 070

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 104/75

URTEIL

Verkündet am
24. Juni 1976
Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Mina H [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND - PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin war in zweiter Ehe mit dem Juden Dr. Sigmund H. verheiratet, der am 13. Mai 1944 in Czernowitz/Rumänien gestorben ist. Am 18. April 1945 verheiratete sie sich wieder; seit 10. Dezember 1967 ist sie erneut Witwe. Als Flüchtling (§ 160 BEG) beantragte sie erstmals 1956 Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden. Im Februar 1958 meldete sie noch alle sonstigen Ansprüche an, "die ihr als Hinterbliebener zustehen mögen". Deren Erläuterung unterblieb. Am 29. März 1968 machte sie "Lebensschaden gemäß § 41 BEG nach ihrem Ehemann Dr. Sigmund H." geltend.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte ab, weil der Tod des zweiten Ehemannes nicht auf ein Verfolgungsleiden zurückzuführen sei. Das Landgericht wies die Klage mit gleicher Begründung ab. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Klägerin nach § 150 BEG entschädigungsberechtigt ist. Nach seiner Auffassung scheitert der Anspruch an § 23 Satz 2 BEG, der wegen der Beschränkung der Entschädigung auf die Zeit seit 1. Januar 1949 durch § 159 Satz 2 BEG bei Witwen, die schon vor diesem Zeitpunkt wieder geheiratet hätten, nicht anwendbar sei. Zur Begründung verweist es auf die Urteile des Oberlandesgerichts Zweibrücken RzW 1974, 335 und 1975, 73.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Der nach § 150 Abs. 4 BEG entschädigungsberechtigten Witwe eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, die am 1. Januar 1949 wiederverheiratet war, steht nach Auflösung der neuen Ehe ein Anspruch auf Witwenrente nicht zu; § 23 Satz 2 BEG ist nicht anwendbar. Das hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 24. Juni 1976 - IX ZR 119/74, zur Veröf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fentlichung bestimmt, entschieden und begründet. Hierauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann